



**PARLAMENT
DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

**25. MAI 2009 - DEKRET ÜBER MASSNAHMEN IM UNTERRICHTSWESEN
UND IN DER AUSBILDUNG 2009**

Sitzungsperiode 2008-2009

Nummerierte Dokumente:	<i>150 (2008-2009) Nr. 1</i>	Dekretentwurf
	<i>150 (2008-2009) Nr. 2</i>	Abänderungsvorschlag
	<i>150 (2008-2009) Nr. 3</i>	Bericht
Ausführlicher Bericht:	<i>25. Mai 2009 – Nr. 14 (2008-2009)</i>	Diskussion und Abstimmung

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat das Folgende angenommen und wir, Regierung, sanktionieren es:

KAPITEL I - ANERKENNUNG VON BERUFSQUALIFIKATIONEN UND VERGABE VON KONFORMITÄTSBESCHEINIGUNGEN FÜR ANWERBUNGSÄMTER IM UNTERRICHTSWESEN

Abschnitt 1 - Anerkennung von Berufsqualifikationen

Artikel 1 - Umsetzung der Richtlinie

Vorliegendes Kapitel dient der teilweisen Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Die Richtlinie legt die Vorschriften fest, nach denen die Deutschsprachige Gemeinschaft, die den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen knüpft, für den Zugang zu diesem Beruf und dessen Ausübung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft die in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten erworbenen Berufsqualifikationen anerkennt, die ihren Inhaber berechtigen, dort denselben Beruf auszuüben.

Artikel 2 - Definitionen

§ 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels versteht man unter:

1. reglementierte Berufe: alle Ämter des Lehrpersonals in Einrichtungen des Regel- und Förderschulwesens für Vor-, Primar- und Sekundarschulunterricht, der schulischen Weiterbildung und des Teilzeit-Kunstunterrichts;
2. Berufsqualifikationen: Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis gemäß Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a) und/oder Berufserfahrung nachgewiesen werden;
3. Ausbildungsnachweise: Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die von einer Behörde eines Mitgliedstaats, die entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannt wurde, für den Abschluss einer überwiegend in der Europäischen Gemeinschaft absolvierten Berufsausbildung ausgestellt werden;
4. zuständige Behörde: jede von den Mitgliedstaaten mit der besonderen Befugnis ausgestattete Behörde oder Stelle, Ausbildungsnachweise und andere Dokumente oder Informationen auszustellen beziehungsweise entgegenzunehmen sowie Anträge zu erhalten und Beschlüsse zu fassen, auf die im vorliegenden Dekret abgezielt wird;
5. reglementierte Ausbildung: Ausbildung, die speziell auf die Ausübung eines bestimmten Berufes ausgerichtet ist und aus einem abgeschlossenen Ausbildungsgang oder mehreren abgeschlossenen Ausbildungsgängen besteht, der oder die gegebenenfalls durch eine Berufsausbildung, durch ein Berufspraktikum oder durch Berufspraxis ergänzt wird oder werden;
6. Berufserfahrung: tatsächliche und rechtmäßige Ausübung des betreffenden Berufs in einem Mitgliedstaat;
7. Konformitätsbescheinigung: Verwaltungserklärung, die bestätigt, dass eine in einem anderen Mitgliedstaat verliehene Berufsqualifikation Zugang zu einem oder mehreren Anwerbungsämtern, die in den gesetzlichen, dekretalen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen über das Statut der Personalmitglieder des Unterrichtswesens festgelegt sind, gewährt;

8. Mitgliedstaat: Mitgliedstaat der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz sobald die Richtlinie 2005/36/EG in diesen Ländern Anwendung findet;
9. Antragsteller: Staatsangehörige eines Mitgliedstaates;
10. Herkunftsmitgliedstaat: Mitgliedstaat, mit Ausnahme Belgiens, in dem der Antragsteller eine oder mehrere Berufsqualifikationen erworben hat;
11. Drittstaat: anderer Staat als die in Nummer 8 angeführten Mitgliedstaaten;
12. Regierung: Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

§ 2 - Einem Ausbildungsnachweis gleichgestellt ist jeder in einem Drittstaat ausgestellte Ausbildungsnachweis, sofern sein Inhaber in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der diesen Ausbildungsnachweis anerkannt hat, besitzt und dieser Mitgliedstaat diese Berufserfahrung bescheinigt.

Artikel 3 - Wirkung der Anerkennung

Die Anerkennung der Berufsqualifikationen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft ermöglicht der begünstigten Person, in der Deutschsprachigen Gemeinschaft denselben Beruf wie den, für den sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat qualifiziert ist, aufzunehmen und unter denselben Voraussetzungen auszuüben wie ein Inhaber der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft geforderten Berufsqualifikation.

Für die Zwecke dieses Kapitels ist der Beruf, den der Antragsteller in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausüben möchte, derselbe wie derjenige, für den er in seinem Herkunftsmitgliedstaat qualifiziert ist, wenn die Tätigkeiten, die dieser Beruf dort umfasst, vergleichbar sind.

Artikel 4 - Qualifikationsniveaus

Für die Anwendung von Artikel 6 werden die Berufsqualifikationen den nachstehenden Niveaus wie folgt zugeordnet:

1. Befähigungsnachweis, den eine zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, die entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannt wurde, ausstellt
 - a) entweder aufgrund einer Ausbildung, für die kein Zeugnis oder Diplom im Sinne der Nummern 2, 3, 4 oder 5 erteilt wird, oder einer spezifischen Prüfung ohne vorhergehende Ausbildung oder aufgrund der Ausübung des Berufs als Vollzeitbeschäftigung in einem Mitgliedstaat während drei aufeinander folgender Jahre oder als Teilzeitbeschäftigung während eines entsprechenden Zeitraums in den letzten zehn Jahre;
 - b) oder aufgrund einer allgemeinen Schulbildung von Primar- oder Sekundarniveau, wodurch dem Inhaber des Befähigungsnachweises bescheinigt wird, dass er Allgemeinkenntnisse besitzt.
2. Zeugnis, das nach Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarniveau erteilt wird:
 - a) entweder aufgrund einer allgemeinbildenden Sekundarausbildung, die durch eine Fach- oder Berufsausbildung, die keine Fach- oder Berufsausbildung im Sinne von Nummer 3 ist, und/oder durch ein neben dem Ausbildungsgang erforderliches Berufspraktikum oder eine solche Berufspraxis ergänzt wird;
 - b) oder aufgrund einer technischen oder berufsbildenden Sekundarausbildung, die gegebenenfalls durch eine Fach- oder Berufsausbildung gemäß Buchstabe a) und/oder durch ein neben dem Ausbildungsgang erforderliches Berufspraktikum oder eine solche Berufspraxis ergänzt wird.
3. Diplom, das erteilt wird nach Abschluss:

- a) einer postsekundären Ausbildung von mindestens einem Jahr oder einer Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer, die keine postsekundäre Ausbildung im Sinne der Nummern 4 und 5 ist und für die im Allgemeinen eine der Zugangsbedingungen der Abschluss einer zum Universitäts- oder Hochschulstudium berechtigenden Sekundarausbildung oder eine abgeschlossene entsprechende Schulbildung der Sekundarstufe II ist, sowie der Berufsausbildung, die gegebenenfalls neben der postsekundären Ausbildung gefordert wird;
 - b) oder - im Falle eines reglementierten Berufs - eines dem Ausbildungsniveau gemäß Buchstabe a) entsprechenden besonders strukturierten Ausbildungsgangs, der eine vergleichbare Berufsbefähigung vermittelt und auf eine vergleichbare berufliche Funktion und Verantwortung vorbereitet.
4. Diplom, das erteilt wird nach Abschluss einer postsekundären Ausbildung von mindestens drei und höchstens vier Jahren oder einer dieser Dauer entsprechenden Teilzeitausbildung an einer Universität oder Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau sowie der Berufsausbildung, die gegebenenfalls neben dem Studium gefordert wird.
 5. Nachweis, mit dem dem Inhaber bestätigt wird, dass er einen postsekundären Ausbildungsgang von mindestens vier Jahren oder eine dieser Dauer entsprechenden Teilzeitausbildung an einer Universität oder einer Hochschule oder in einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau und gegebenenfalls die über den postsekundären Ausbildungsgang hinaus erforderliche berufliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

Artikel 5 - Gleichgestellte Ausbildungslehrgänge

Jeder Ausbildungsnachweis oder jede Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurde, insofern sie eine in der Europäischen Gemeinschaft erworbene Ausbildung bescheinigen, die von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt werden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieses Berufs vorbereiten, sind Ausbildungsnachweisen nach Artikel 4 gleichgestellt, auch in Bezug auf das entsprechende Niveau.

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind solchen Ausbildungsnachweisen Berufsqualifikationen gleichgestellt, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats für die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs entsprechen, ihrem Inhaber jedoch erworbene Rechte gemäß diesen Vorschriften verleihen. Dies gilt insbesondere, wenn der Herkunftsstaat das Niveau der Ausbildung, die für die Zulassung zu einem Beruf oder für dessen Ausübung erforderlich ist, anhebt und wenn eine Person, die zuvor eine Ausbildung durchlaufen hat, die nicht den Erfordernissen der neuen Qualifikation entspricht, aufgrund nationaler Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erworbene Rechte besitzt; in einem solchen Fall stuft die Deutschsprachige Gemeinschaft zur Anwendung von Artikel 6 diese zuvor durchlaufene Ausbildung als dem Niveau der neuen Ausbildung entsprechend ein.

Artikel 6 - Anerkennungsbedingungen

§ 1 - Wird die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft von dem Besitz bestimmter Berufsqualifikationen abhängig gemacht, gestattet die Regierung den Antragstellern, die den Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzen, der in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme oder Ausübung dieses Berufs zu erhalten, die Aufnahme und Ausübung dieses Berufs in der

Deutschsprachigen Gemeinschaft unter denselben Voraussetzungen wie einem Inhaber der von ihr geforderten Berufsqualifikation.

Die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise müssen

1. in einem Mitgliedstaat von einer entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten zuständigen Behörde ausgestellt worden sein;
2. bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau des Inhabers gemäß Artikel 4 mindestens dem Niveau entspricht, das unmittelbar unter dem von der Deutschsprachigen Gemeinschaft geforderten Niveau liegt;

§ 2 - Die Aufnahme und die Ausübung eines Berufs gemäß §1 müssen dem Antragsteller ebenfalls gestattet werden, wenn er diesen Beruf Vollzeitig zwei Jahre lang in den zurückliegenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat, der diesen Beruf nicht reglementiert, ausgeübt hat, sofern er im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist.

Die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise müssen

1. in einem Mitgliedstaat von einer entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten zuständigen Behörde ausgestellt worden sein;
2. bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau des Inhabers gemäß Artikel 4 mindestens dem Niveau entspricht, das unmittelbar unter dem von der Deutschsprachigen Gemeinschaft geforderten Niveau liegt;
3. bescheinigen, dass der Inhaber auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde.

Artikel 7 - Mängel und Ausgleichsmaßnahmen

Artikel 6 hindert die Regierung nicht daran, in einem der nachstehenden Fälle vom Antragsteller verlangen, dass er einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung ablegt:

1. wenn die Ausbildungsdauer, die er gemäß Artikel 6 §1 oder §2 nachweist, mindestens ein Jahr unter der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft geforderten Ausbildungsdauer liegt;
2. wenn seine bisherige Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch den Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgeschrieben ist;
3. wenn der reglementierte Beruf in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine oder mehrere reglementierte berufliche Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsmitgliedstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des entsprechenden reglementierten Berufs im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 sind, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die in der Deutschsprachigen Gemeinschaft gefordert wird und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den der Antragsteller vorlegt.

Wenn die Regierung von der in Absatz 1 angeführten Möglichkeit Gebrauch macht, hat der Antragsteller die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung. Im Vorfeld überprüft die Regierung, ob die vom Antragsteller während seiner Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse die wesentlichen in Absatz 1 Nummern 1 bis 3 angeführten Unterschiede ganz oder teilweise ausgleichen.

Die Regierung legt die weiteren Modalitäten zur Ausführung der Ausgleichsmaßnahmen fest.

Abschnitt 2 - Vergabe von Konformitätsbescheinigungen für Anwerbungsämter im Unterrichtswesen

Artikel 8 - Erforderlicher Titel

Ein Studiennachweis, der in einem Mitgliedsstaat verliehen wurde und dem eine Konformitätsbescheinigung beigelegt ist, ist ein erforderlicher Titel im Sinne der gesetzlichen, dekretalen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen über das Statut der Personalmitglieder des Unterrichtswesens in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Artikel 9 - Antragsverfahren

§ 1 - Um eine Konformitätsbescheinigung zu erhalten reicht der Antragsteller bei der Regierung einen Antrag ein, der mindestens folgende Angaben umfasst:

1. das Antragsformular;
2. eine Abschrift der Ausbildungsnachweise;
3. eine vollständige Aufstellung der belegten Fächer der absolvierten Berufsqualifikation;
4. eine Erklärung einer zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem die Berufsqualifikation stattgefunden hat, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller den gesetzlichen Titel der Berufsqualifikation, gegebenenfalls mit der Abkürzung, tragen darf.

Die Regierung ist berechtigt, zusätzliche Dokumente und Informationen anzufragen.

Sobald die Akte vollständig ist, bestätigt die Regierung dies dem Antragsteller.

Wenn die Regierung einen berechtigten Zweifel an der Echtheit einer vorgelegten Abschrift hat, kontaktiert sie die zuständige Behörde, die das Dokument ursprünglich ausgestellt hat. Ersatzweise und mittels begründetem Schreiben kontaktiert die Regierung den Antragsteller, der die Abschrift vorgelegt hat. So lange letzterer die Abschrift des Originaldokumentes nicht vorlegt, wird das Verfahren ausgesetzt.

§ 2 - Das Antragsformular umfasst mindestens folgende Angaben:

1. Name und Vorname des Antragstellers;
2. Geburtsdatum und Geburtsort;
3. Staatsangehörigkeit;
4. Kontaktadresse;
5. Regelstudienzeit für die absolvierte Berufsqualifikation;
6. genaue Bezeichnung der Ausbildungsnachweise;
7. eventuell Nachweise über Praktika;
8. Berufserfahrung;
9. das Amt und gegebenenfalls die Unterrichte, Spezialisierungen und Studienjahre, in denen er dieses Amt im Herkunftsmitgliedstaat ausüben darf;
10. den gesetzlichen Titel der Berufsqualifikation, gegebenenfalls mit der Abkürzung, ausgestellt im Herkunftsmitgliedstaat sowie der Name und der Ort der Unterrichtseinrichtung oder des Prüfungsausschusses, der diesen Titel verliehen hat.

Artikel 10 - Konformitätsbescheinigung

Die Konformitätsbescheinigung umfasst mindestens folgende Angaben:

1. Name und Vorname des Antragstellers;
2. Geburtsdatum und Geburtsort;
3. Staatsangehörigkeit;
4. Regelstudienzeit für die absolvierte Berufsqualifikation;
5. genaue Bezeichnung der Ausbildungsnachweise;
6. eventuell Nachweise über absolvierte Praktika;
7. Berufserfahrung;
8. gegebenenfalls das Amt und die Unterrichte, Spezialisierungen und Studienjahre, in denen er dieses Amt in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausüben darf;
9. gegebenenfalls die Besoldungsstufe oder die Besoldungsstufen, im Zusammenhang mit den Angaben zu Nummer 8;
10. den gesetzlichen Titel der Ausbildung, gegebenenfalls mit der Abkürzung, ausgestellt im Herkunftsmitgliedstaat sowie der Name und der Ort der Unterrichtseinrichtung oder des Prüfungsausschusses, der diesen Titel verliehen hat;
11. das Datum der Ausstellung der Konformitätsbescheinigung.

Artikel 11 – Ausstellung der Konformitätsbescheinigung

§ 1 - Die Regierung trifft eine der folgenden Entscheidungen:

1. eine Konformitätsbescheinigung wird ausgestellt;
2. eine Konformitätsbescheinigung wird zu diesem Zeitpunkt nicht ausgestellt, da der Antragsteller die in Artikel 7 Absatz 1 angeführten festgestellten Mängel durch die in Artikel 7 Absatz 2 angeführten Ausgleichsmaßnahmen zu beheben hat;
3. eine Konformitätsbescheinigung wird nicht ausgestellt, da die Anerkennungsbedingungen gemäß Abschnitt 1 nicht erfüllt werden.

Die Regierung trifft eine der in Absatz 1 angeführten Entscheidungen innerhalb von vier Monaten nach Einreichen der vollständigen Akte.

§ 2 - Der Antragsteller erhält eine Konformitätsbescheinigung, sobald die Mängel durch die in Artikel 7 Absatz 2 angeführten Ausgleichsmaßnahmen behoben wurden.

KAPITEL II - FESTLEGUNG DER WESENTLICHEN ELEMENTE DER FACHAUSBILDUNG DER SEKUNDARSCHULLEITER

Artikel 12 - Festlegung der wesentlichen Elemente der Fachausbildung der Sekundarschulleiter

Die wesentlichen Elemente der Fachausbildung der Sekundarschulleiter, die in Artikel 121sexies §3 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes und in Artikel 69.5 §3 des Dekretes vom 14. Dezember 1998 zur Festlegung des

Statutes der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums angeführt sind, werden im Anhang festgelegt.

Artikel 13 - *Nachweis der Fachausbildung und Anrechenbarkeit von Weiterbildungen*

Die Fachausbildung als Sekundarschulleiter kann über Weiterbildungen erfolgen, die im Auftrag der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder durch externe Einrichtungen angeboten werden.

Im Falle von Weiterbildungen bei externen Einrichtungen nimmt die Anrechenbarkeit auf die Fachausbildung vor:

- bei schulträgerübergreifenden Modulen: die Regierung;
- bei dem schulträgerinternen Modul: der jeweilige Schulträger.

Die Anrechenbarkeit setzt in jedem Fall nicht nur die Teilnahme an der Weiterbildung voraus, sondern ebenfalls den Nachweis, dass der Teilnehmer eine schriftliche oder mündliche Prüfung erfolgreich abgelegt beziehungsweise bei einer Hausarbeit eine positive Bewertung erhalten hat.

KAPITEL III - SCHULMEDIOTHEKEN IM REGELSEKUNDARSCHULWESEN

Artikel 14 - *Auftrag der Schulmediothek*

Die Schulmediothek unterstützt den Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Schule und schafft die Voraussetzungen dafür, dass den Schülern gemäß den Anforderungen der Rahmenpläne und der Lehrpläne Lese- und Informationskompetenz unter optimalen Voraussetzungen vermittelt werden können.

Artikel 15 - *Anerkennungsbedingungen und -verfahren*

§ 1 - Eine Schulmediothek kann anerkannt werden, wenn:

1. sie den von der Regierung festgelegten Raum- und Ausstattungsanforderungen genügt;
2. sie in Bezug auf den Medienbestand den von der Regierung festgelegten qualitativen und quantitativen Kriterien genügt;
3. sie von einem in Artikel 14 angeführten Lehrer-Mediothekar geleitet wird.

§ 2 - Die Regierung erteilt die Anerkennung auf der Grundlage eines Antrags des Schulträgers und eines begründeten Gutachtens des Beauftragten für das Schulmediothekswesen. Die Anerkennung gilt ab dem ersten Tag eines Schuljahres und kann nicht rückwirkend ausgesprochen werden.

Die Regierung bezeichnet den Beauftragten für das Schulmediothekswesen und legt die näheren Modalitäten des Anerkennungsverfahrens fest.

§ 3 - Die Regierung kann die Anerkennung einer Schulmediothek rückgängig machen, wenn sie eine oder mehrere der in §1 aufgeführten Bedingungen nicht mehr erfüllt oder dem in Artikel 14 definierten Auftrag nicht gerecht wird. Eine Rückgängigmachung der Anerkennung kann auf der Grundlage eines begründeten Gutachtens des Beauftragten für das Schulmediothekswesen und nach

Anhörung des Leiters der Mediothek sowie der in Artikel 17 angeführten Mediothekskommission der betreffenden Schule erfolgen.

Die Regierung legt die näheren Modalitäten des weiteren Verfahrens zur Rückgängigmachung der Anerkennung fest.

Artikel 16 - Schaffung einer Stelle eines Lehrer-Mediothekars

§ 1 - In einer Regelsekundarschule, in der eine von der Regierung anerkannte Mediothek besteht, wird eine Vollzeitstelle eines Lehrer-Mediothekars organisiert beziehungsweise subventioniert.

In Abweichung von Absatz 1 wird die Stelle eines Lehrer-Mediothekars auf Antrag des Schulträgers bereits ab dem Tag des gemäß Artikel 15 eingereichten Antrags auf Anerkennung organisiert oder subventioniert. Wird der Antrag abgelehnt, endet die Organisation oder Subventionierung dieser Stelle am Ende des Kalendermonats, in dem die Ablehnung erfolgt und der Schulträger trägt die bis dahin entstandenen Gehaltskosten.

§ 2 - Die Stelle eines Lehrer-Mediothekars ist teilbar, unter der Bedingung, dass mindestens 75 % der Stelle von ein und demselben Personalmitglied bekleidet wird.

§ 3 - Die Wochenarbeitszeit des Lehrer-Mediothekars beträgt durchschnittlich 38 Stunden zu 60 Minuten. Der Durchschnitt wird innerhalb einer Referenzperiode von vier Monaten ermittelt.

Die wöchentliche Arbeitszeit darf auf keinen Fall 50 Stunden überschreiten.

§ 4 - Der Jahresurlaub des Lehrer-Mediothekars wird folgendermaßen festgelegt:

1. Weihnachtsferien: zwei Wochen sowie am 24., 25. und 26. Dezember, wenn diese Tage nicht in die zweiwöchige Ferienzeitspanne fallen;
2. Osterferien: zwei Wochen;
3. Sommerferien: vom 1. Juli bis zum 31. August.

Von den in Absatz 1 angeführten Ferien sind 13 Arbeitstage abzuziehen, von denen fünf auf die letzten fünf Arbeitstage des Monats August entfallen. Die verbleibenden acht Arbeitstage sind vom Schulleiter im Rahmen des Ferienzeitraums festzulegen. Wenn die für den Lehrer-Mediothekar verpflichtenden Weiterbildungen in der Ferienzeit stattfinden, werden diese von den acht Arbeitstagen abgezogen.

Artikel 17 - Mediothekskommission

An den Schulen, die über eine anerkannte Schulmediothek verfügen, setzt der Pädagogische Rat eine Mediothekskommission ein, der mindestens fünf Lehrer aus verschiedenen Fachbereichen angehören. Aufgabe dieser Mediothekskommission ist es, den Lehrer-Mediothekar in seinen Aufgaben zu unterstützen und zu beraten.

Die Mediothekskommission verabschiedet zu Beginn eines jeden Schuljahres auf Vorschlag des Lehrer-Mediothekars:

1. einen medienpädagogischen Maßnahmenkatalog für das entsprechende Schuljahr;
2. eine Bilanz über die Entwicklung der Schulmediothek und die Erfüllung ihres Auftrages im vergangenen Schuljahr.

Der Maßnahmenkatalog und die Bilanz werden dem Beauftragten für das Schulmedienwesenswesen jährlich bis zum 30. Oktober zur Kenntnisnahme zugestellt.

KAPITEL IV - RÜCKERSTATTUNG VON FUNKTIONSKOSTEN AN INSPEKTOREN FÜR DIE RELIGIONSUNTERRICHTE

Artikel 18 - Rückerstattung

Die Regierung bestimmt die Funktionskosten, die den Personen, die mit der Inspektion der Religionsunterrichte in dem von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtswesen beauftragt sind, rückerstattet werden können. Dabei handelt es sich um:

1. die Erstausrüstung ihres Arbeitsplatzes;
2. Fahrtkosten;
3. Aufenthaltskosten;
4. weitere Funktionskosten, insbesondere Telefon-, Fax-, Internet- und Dokumentationskosten.

Die Regierung legt die Höhe und Modalitäten der in Absatz 1 vorgesehenen Rückerstattung fest.

KAPITEL V - ERMÄSSIGUNG AUF DEN PREIS DER BUSABONNEMENTS FÜR SCHÜLER UND STUDENTEN

Artikel 19 - Anwendungsbereich

Vorliegendes Kapitel findet Anwendung auf den Schüler beziehungsweise Studenten, der nachfolgende Bedingungen erfüllt:

1. er ist mindestens zwölf und höchstens vierundzwanzig Jahre alt;
2. er besucht eine von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierte oder subventionierte Unterrichtseinrichtung oder er hat seinen Wohnsitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und besucht eine Unterrichtseinrichtung im benachbarten Ausland;
3. er wird von der Regionalen Wallonischen Transportgesellschaft zu seiner Unterrichtseinrichtung befördert oder er nimmt die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierte Schülerbeförderung in Anspruch.

Artikel 20 - Ermäßigung

Der in Artikel 19 angeführte Schüler beziehungsweise Student hat zwecks Beförderung zu der Unterrichtseinrichtung, in der er als regulärer Schüler eingeschrieben ist, Anrecht auf eine Ermäßigung von 50 % auf den gültigen Tarif des Busabonnements.

Dem in Artikel 19 angeführten Schüler beziehungsweise Studenten, der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wohnt und eine Unterrichtseinrichtung im benachbarten Ausland besucht, wird die in Absatz 1 angeführte Ermäßigung auf den Preis des bis zur belgischen Grenze gültigen Busabonnements gewährt.

Die Regierung legt die näheren Modalitäten fest.

KAPITEL VI - ABÄNDERUNG DER KOORDINIERTEN GESETZE VOM 31. DEZEMBER 1949 ÜBER DIE VERLEIHUNG AKADEMISCHER GRADE UND ÜBER DAS PROGRAMM DER PRÜFUNGEN AN UNIVERSITÄTEN

Artikel 21 - Artikel 6 §2 Nummer 2 der Koordinierten Gesetze vom 31. Dezember 1949 über die Verleihung akademischer Grade und über das Programm der Prüfungen an Universitäten, ersetzt durch das Gesetz vom 1. August 1988, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„2. die das fünfte und sechste Studienjahr des allgemeinbildenden, technischen oder künstlerischen Sekundarunterrichts in derselben Unterrichtsform, Abteilung und Studienrichtung erfolgreich abgeschlossen haben oder die das sechste und das im Hinblick auf die Verleihung des Abschlusszeugnisses der Oberstufe organisierte siebte Studienjahr des berufsbildenden Sekundarunterrichts erfolgreich abgeschlossen haben oder die die mittelständische Lehre und das im Hinblick auf die Verleihung des Abschlusszeugnisses der Oberstufe organisierte siebte Studienjahr des berufsbildenden Sekundarunterrichts mit Erfolg abgeschlossen haben;“

KAPITEL VII - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 2. OKTOBER 1968 ZUR FESTLEGUNG UND EINTEILUNG DER ÄMTER DER MITGLIEDER DES DIREKTIONS- UND LEHRPERSONALS, DES ERZIEHUNGSHILFSPERSONALS, DES PARAMEDIZINISCHEN UND SOZIALPSYCHOLOGISCHEN PERSONALS DER STAATLICHEN EINRICHTUNGEN FÜR VOR-, PRIMAR-, FÖRDER-, MITTEL-, TECHNISCHEN, KUNST- UND NORMALSCHULUNTERRICHT UND DER ÄMTER DER PERSONALMITGLIEDER DES MIT DER AUFSICHT DIESER EINRICHTUNGEN BEAUFTRAGTEN INSPEKTIONSDIENSTES

Artikel 22 - In Artikel 6 Buchstabe D bis Buchstabe a) des Königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1968 zur Festlegung und Einteilung der Ämter der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der Ämter der Personalmitglieder des mit der Aufsicht dieser Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, eingefügt durch den Regierungserlass vom 31. August 2000, wird der Punkt nach der Wortfolge in Nummer 1 durch ein Semikolon ersetzt und eine Nummer 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„2. Lehrer-Mediothekar.“

Artikel 23 - In Artikel 6 Buchstabe E Buchstabe a) desselben Königlichen Erlasses, abgeändert durch das Dekret vom 27. Juni 2005, wird eine Nummer 10ter mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„10ter. Forschungsbeauftragter.“

KAPITEL VIII - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 22. MÄRZ 1969 ZUR FESTLEGUNG DES STATUTS DER MITGLIEDER DES DIREKTIONS- UND LEHRPERSONALS, DES ERZIEHUNGSHILFSPERSONALS, DES PARAMEDIZINISCHEN UND SOZIALPSYCHOLOGISCHEN PERSONALS DER STAATLICHEN EINRICHTUNGEN FÜR VOR-, PRIMAR-, FÖRDER-, MITTEL-, TECHNISCHEN, KUNST- UND NORMALSCHULUNTERRICHT UND DER VON DIESEN EINRICHTUNGEN ABHÄNGENDEN

INTERNATE SOWIE DER PERSONALMITGLIEDER DES MIT DER AUFSICHT ÜBER DIESE EINRICHTUNGEN BEAUFTRAGTEN INSPEKTIONSDIENSTES

Artikel 24 - In Artikel 16 Absatz 1 Nummer 5 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006 und ergänzt durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird ein Buchstabe f) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„f) falls es sich um ein Personalmitglied handelt, das das Amt eines Lehrer-Mediothekars bekleidet, muss dieses über einen Befähigungsnachweis zur Führung einer Schulmediothek verfügen;“

Artikel 25 - In Artikel 17 Absatz 1 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006 und abgeändert durch das Dekret vom 23. Juni 2008, wird eine Nummer 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„5. Er war innerhalb der letzten fünf Schuljahre beim betreffenden Schulträger im aktiven Dienst.“

Artikel 26 - In Artikel 20 Absatz 1 Nummer 2 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird die Wortfolge „oder bei anderen Trägern sowie die weitere berufliche Erfahrung“ durch die Wortfolge „und/oder Dienstalter bei anderen Trägern beziehungsweise weitere berufliche Erfahrung“ ersetzt.

Artikel 27 - In Artikel 25 Absatz 1 Nummer 4 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006 und ergänzt durch das Dekret vom 21. April 2008, wird am Ende des ersten Satzes der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wortfolge „außer die Bezeichnung des Lehrer-Mediothekars, die am 31. August endet.“ eingefügt.

Artikel 28 - In Artikel 34 Absatz 2 Nummer 2 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird die Wortfolge „oder bei anderen Trägern sowie die weitere berufliche Erfahrung“ durch die Wortfolge „und/oder Dienstalter bei anderen Trägern beziehungsweise weitere berufliche Erfahrung“ ersetzt.

Artikel 29 - In Artikel 39 Absatz 1 Nummer 5 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006 und abgeändert durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird ein Buchstabe f) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„f) falls es sich um ein Personalmitglied handelt, das das Amt eines Lehrer-Mediothekars bekleidet, muss dieses über einen Befähigungsnachweis zur Führung einer Schulmediothek verfügen;“

Artikel 30 - In Artikel 43 Absatz 1 Nummer 2 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird die Wortfolge „oder bei anderen Trägern sowie die weitere berufliche Erfahrung“ durch die Wortfolge „und/oder Dienstalter bei anderen Trägern beziehungsweise weitere berufliche Erfahrung“ ersetzt.

Artikel 31 - Artikel 121quinquies Absatz 4 desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 25. Juni 2007, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

1. ein Vorsitzender, ausgewählt unter den leitenden Beamten der für das Unterrichtswesen zuständigen Abteilung des Ministeriums;
2. einem Personalmitglied des Ministeriums, das über Fachkenntnisse auf dienstrechtlicher Ebene verfügt;
3. einem Personalmitglied des Ministeriums, das über Fachkenntnisse auf pädagogischer Ebene verfügt;
4. zwei Mitgliedern, die nicht zu den Personalmitgliedern des Ministeriums gehören und die über Fachkenntnisse im Bereich des Bildungswesens verfügen.“

Artikel 32 - In Kapitel XI bis desselben Königlichen Erlasses wird Artikel 169bis, eingefügt durch das Dekret vom 17. Mai 2004 und aufgehoben durch das Dekret vom 26. Juni 2006, mit folgendem Wortlaut wieder eingesetzt:

„Artikel 169bis - Artikel 16 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d) findet keine Anwendung auf das Schuljahr 2010-2011.“

KAPITEL IX - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 22. APRIL 1969 ZUR FESTLEGUNG DER ERFORDERLICHEN BEFÄHIGUNGSNACHWEISE DER MITGLIEDER DES DIREKTIONS- UND LEHRPERSONALS, DES ERZIEHUNGSHILFSPERSONALS, DES PARAMEDIZINISCHEN UND SOZIALPSYCHOLOGISCHEN PERSONALS DER STAATLICHEN EINRICHTUNGEN FÜR VOR-, PRIMAR-, FÖRDER-, MITTEL-, TECHNISCHE, KUNST- UND NORMALSCHULUNTERRICHT UND DER VON DIESEN EINRICHTUNGEN ABHÄNGENDEN INTERNATE

Artikel 33 - Artikel 3 letzter Absatz des Königlichen Erlasses vom 22. April 1969 zur Festlegung der erforderlichen Befähigungsnachweise der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterrichts und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate, eingefügt durch den Erlass der Regierung vom 4. Juni 1998 und abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 7. Dezember 2007, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verliehenen Studiennachweise werden als erforderliche Befähigungsnachweise angesehen, wenn ihnen eine durch die Regierung ausgestellte Konformitätsbescheinigung beigefügt ist.“

Artikel 34 - In Kapitel II desselben Königlichen Erlasses wird ein Artikel 9ter mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 9ter - Als erforderliche Befähigungsnachweise für das Amt eines Lehrer-Mediothekars gelten folgende Diplome:

- a) das Diplom eines Lehrbefähigten für die Oberstufe des Sekundarunterrichts, vervollständigt durch einen Befähigungsnachweis zur Führung einer Schulmediothek, der von einer Hochschule in der

- Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellt wird, oder ein Nachweis, der von der Regierung als gleichwertig anerkannt wird;
- b) das Diplom eines Lehrbefähigten für die Unterstufe des Sekundarunterrichts, vervollständigt durch einen Befähigungsnachweis zur Führung einer Schulmediothek, der von einer Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellt wird, oder ein Nachweis, der von der Regierung als gleichwertig anerkannt wird;
 - c) das Diplom des Hochschulwesens kurzer Studiendauer, vervollständigt durch den pädagogischen Befähigungsnachweis und einen Befähigungsnachweis zur Führung einer Schulmediothek, der von einer Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellt wird, oder ein Nachweis, der von der Regierung als gleichwertig anerkannt wird.

Die Zusatzausbildung zur Führung einer Schulmediothek umfasst mindestens 10 ECTS-Punkte.“

Artikel 35 - In Artikel 10 desselben Königlichen Erlasses, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 27. Juni 2005, wird eine Nummer 18quater mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„18quater. Forschungsbeauftragter: mindestens ein Diplom des Hochschulwesens zweiten Grades.“

Artikel 36 - Artikel 14 Nummer 3bis desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 27. Juni 2005, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„3bis. Mediothekarassistent:

- a) das Diplom eines Lehrbefähigten für die Unterstufe des Sekundarunterrichts,
- b) das Diplom des Hochschulwesens kurzer Studiendauer im Bibliothekswesen, vervollständigt durch den pädagogischen Befähigungsnachweis.“

Artikel 37 - Artikel 14 Nummer 4bis desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 27. Juni 2005, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„4bis. Mediothekar:

- a) das Diplom eines Lehrbefähigten für die Oberstufe des Sekundarunterrichts, vervollständigt durch einen Befähigungsnachweis zur Führung einer Schulmediothek, der von einer Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellt wird, oder ein Nachweis, der von der Regierung als gleichwertig anerkannt wird;
- b) mindestens ein Diplom des Hochschulwesens kurzer Studiendauer im Bibliothekswesen, vervollständigt durch den pädagogischen Befähigungsnachweis und einen Befähigungsnachweis zur Führung einer Schulmediothek, der von einer Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellt wird, oder ein Nachweis, der von der Regierung als gleichwertig anerkannt wird.“

Artikel 38 - In Kapitel I desselben Königlichen Erlasses wird ein Artikel 1ter mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 1ter - Artikel 3 letzter Absatz dient der teilweisen Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.“

KAPITEL X - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 25. OKTOBER 1971 ZUR FESTLEGUNG DES STATUTS DER PRIMARSCHULLEHRER, LEHRER UND INSPEKTOREN FÜR KATHOLISCHE, PROTESTANTISCHE, ISRAELITISCHE, ORTHODOXE, ISLAMISCHE UND ANGLIKANISCHE RELIGION IN DEN LEHRANSTALTEN DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

Artikel 39 - In Artikel 4 §1 des Königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971 zur Festlegung des Statuts der Primarschullehrer, Lehrer und Inspektoren für katholische und protestantische Religion in den staatlichen Lehranstalten für Primar-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006 und abgeändert durch die Dekrete vom 23. Juni 2008 und vom 11. Mai 2009, wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verliehenen Studiennachweise werden als erforderliche Befähigungsnachweise angesehen, wenn ihnen eine durch die Regierung ausgestellte Konformitätsbescheinigung beigelegt ist.“

Artikel 40 - In Artikel 5 Absatz 1 Nummer 4 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt.

In denselben Absatz, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006 und abgeändert durch das Dekret vom 23. Juni 2008, wird eine Nummer 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„5. er war innerhalb der letzten fünf Schuljahre beim betreffenden Schulträger im aktiven Dienst.“

Artikel 41 - In Artikel 8 Absatz 1 Nummer 2 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird die Wortfolge „oder bei anderen Trägern sowie die weitere berufliche Erfahrung“ durch die Wortfolge „und/oder Dienstalster bei anderen Trägern beziehungsweise weitere berufliche Erfahrung“ ersetzt.

Artikel 42 - In Artikel 22 Absatz 2 Nummer 2 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird die Wortfolge „oder bei anderen Trägern sowie die weitere berufliche Erfahrung“ durch die Wortfolge „und/oder Dienstalster bei anderen Trägern beziehungsweise weitere berufliche Erfahrung“ ersetzt.

Artikel 43 - In Artikel 22decies Absatz 1 Nummer 2 desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird die Wortfolge „oder bei anderen Trägern sowie die weitere berufliche Erfahrung“ durch die Wortfolge „und/oder Dienstalster bei anderen Trägern beziehungsweise weitere berufliche Erfahrung“ ersetzt.

Artikel 44 - In denselben Königlichen Erlass wird ein Kapitel *Xbis*, das den Artikel 49.1 umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„KAPITEL *Xbis* - ÜBERGANGSBESTIMMUNG

Artikel 49.1 - Artikel 4 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d) findet keine Anwendung auf das Schuljahr 2010-2011.“

Artikel 45 - In Kapitel I desselben Königlichen Erlasses wird ein Artikel 1.1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 1.1 - Artikel 4 §1 Absatz 2 dient der teilweisen Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.“

KAPITEL XI - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 20. JUNI 1975 ÜBER DIE FÜR AUSREICHEND ERACHTETEN BEFÄHIGUNGSNACHWEISE IM VOR- UND PRIMARSCHULWESEN

Artikel 46 - In Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 20. Juni 1975 über die für ausreichend erachteten Befähigungsnachweise im Vor- und Primarschulwesen wird ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union verliehenen Studiennachweise werden als für ausreichend erachtete Befähigungsnachweise angesehen, wenn ihnen eine durch die Regierung ausgestellte Konformitätsbescheinigung beigelegt ist.“

Artikel 47 - In Kapitel I desselben Königlichen Erlasses wird ein Artikel 1.1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 1.1 - Artikel 3 Absatz 2 dient der teilweisen Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.“

KAPITEL XII - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 30. JULI 1975 ÜBER DIE FÜR AUSREICHEND ERACHTETEN BEFÄHIGUNGSNACHWEISE IM SEKUNDARUNTERRICHT, DER IN DEN FREIEN SUBVENTIONIERTE UNTERRICHTSEINRICHTUNGEN DES MITTEL- UND NORMALSCHULWESENS ERTEILT WIRD, DAS PSYCHO-PÄDAGOGISCHE POSTSEKUNDARSCHULJAHR INBEGRIFFEN

Artikel 48 - In Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 30. Juli 1975 über die für ausreichend erachteten Titel im Sekundarunterricht, der in den freien subventionierten Unterrichtsanstalten des Mittel- und Normalschulwesens erteilt wird, das psycho-pädagogische Postsekundarschulwesen inbegriffen, wird ein §3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 3 - Die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verliehenen Studiennachweise werden als für ausreichend erachtete Befähigungsnachweise angesehen, wenn ihnen eine durch die Regierung ausgestellte Konformitätsbescheinigung beigelegt ist.“

Artikel 49 - In Kapitel I desselben Königlichen Erlasses wird ein Artikel 1.1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 1.1 - Artikel 3 §3 dient der teilweisen Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.“

KAPITEL XIII - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 30. JULI 1975 ÜBER DIE FÜR AUSREICHEND ERACHTETEN BEFÄHIGUNGSNACHWEISE IM SEKUNDARUNTERRICHT, DER IN DEN OFFIZIELLEN SUBVENTIONIERTEN UNTERRICHTSEINRICHTUNGEN DES MITTEL- UND NORMALSCHULWESENS ERTEILT WIRD

Artikel 50 - In Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 30. Juli 1975 über die für ausreichend erachteten Befähigungsnachweise im Sekundarunterricht, der in den offiziellen subventionierten Unterrichtseinrichtungen des Mittel- und Normalschulwesens erteilt wird, wird ein §3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 3 - Die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verliehenen Studiennachweise werden als für ausreichend erachtete Befähigungsnachweise angesehen, wenn ihnen eine durch die Regierung ausgestellte Konformitätsbescheinigung beigelegt ist.“

Artikel 51 - In Kapitel I desselben Königlichen Erlasses wird ein Artikel 1.1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 1.1 - Artikel 3 §3 dient der teilweisen Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.“

KAPITEL XIV - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 30. JULI 1975 ÜBER DIE FÜR AUSREICHEND ERACHTETEN BEFÄHIGUNGSNACHWEISE IN DEN SUBVENTIONIERTEN UNTERRICHTSEINRICHTUNGEN DES TECHNISCHEN UND BERUFLICHEN SEKUNDARSCHULWESENS MIT VOLLEM LEHRPLAN UND DES FORTBILDUNGSSCHULWESENS

Artikel 52 - In Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 30. Juli 1975 über die für ausreichend erachteten Befähigungsnachweise in den subventionierten Unterrichtseinrichtungen des technischen und beruflichen Sekundarschulwesens mit vollem Lehrplan und des Fortbildungsschulwesens wird ein §3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 3 - Die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verliehenen Studiennachweise werden als für ausreichend erachtete Befähigungsnachweise angesehen, wenn ihnen eine durch die Regierung ausgestellte Konformitätsbescheinigung beigelegt ist.“

Artikel 53 - In Kapitel I desselben Königlichen Erlasses wird ein Artikel 1.1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 1.1 - Artikel 3 §3 dient der teilweisen Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.“

KAPITEL XV - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 27. JULI 1979 ZUR FESTLEGUNG DES STATUTS DES TECHNISCHEN PERSONALS DER PSYCHO-

MEDIZINISCH-SOZIALEN ZENTREN, DER SPEZIALISIERTEN STAATLICHEN PSYCHO-MEDIZINISCH-SOZIALEN ZENTREN, DER STAATLICHEN AUSBILDUNGSZENTREN SOWIE DER MIT DER AUFSICHT ÜBER DIE PSYCHO-MEDIZINISCH-SOZIALEN ZENTREN, DIE EINRICHTUNGEN DER SCHULISCHEN UND BERUFLICHEN ORIENTIERUNG UND DER SPEZIALISIERTEN PSYCHO-MEDIZINISCH-SOZIALEN ZENTREN BEAUFTRAGTEN INSPEKTIONSDIENSTE

Artikel 54 - In Artikel 13 Absatz 1 Nummer 4 des Königlichen Erlasses vom 27. Juli 1979 zur Festlegung des Statuts des technischen Personals der Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, der spezialisierten staatlichen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, der staatlichen Ausbildungszentren sowie der mit der Aufsicht über die Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, die Einrichtungen der schulischen und beruflichen Orientierung und der spezialisierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren beauftragten Inspektionsdienste, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt.

In denselben Absatz, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006 und abgeändert durch das Dekret vom 23. Juni 2008, wird eine Nummer 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„5. er war innerhalb der letzten fünf Schuljahre beim betreffenden Schulträger im aktiven Dienst.“

Artikel 55 - In Artikel 17 Nummer 2 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird die Wortfolge „oder bei anderen Trägern sowie die weitere berufliche Erfahrung“ durch die Wortfolge „und/oder Dienstalter bei anderen Trägern beziehungsweise weitere berufliche Erfahrung“ ersetzt.

Artikel 56 – In Artikel 34 Nummer 2 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird die Wortfolge „oder bei anderen Trägern sowie die weitere berufliche Erfahrung“ durch die Wortfolge „und/oder Dienstalter bei anderen Trägern beziehungsweise weitere berufliche Erfahrung“ ersetzt.

Artikel 57 – In Artikel 39 Absatz 2 Nummer 2 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird die Wortfolge „oder bei anderen Trägern sowie die weitere berufliche Erfahrung“ durch die Wortfolge „und/oder Dienstalter bei anderen Trägern beziehungsweise weitere berufliche Erfahrung“ ersetzt.

KAPITEL XVI - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 29. JUNI 1984 ÜBER DIE ORGANISATION DES SEKUNDARSCHULWESENS

Artikel 58 - Artikel 18 des Königlichen Erlasses vom 29. Juni 1984 über die Organisation des Sekundarschulwesens, ersetzt durch den Erlass der Exekutive vom 22. Juni 1989, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel 18 - § 1 - Können als reguläre Schüler in das in Artikel 4 §1 Nummer 5 und §2 angeführte siebte Studienjahr aufgenommen werden:

1. die Schüler, die das sechste Studienjahr des berufsbildenden Sekundarunterrichts mit Erfolg abgeschlossen haben;
2. die Schüler, die im Besitz des Abschlusszeugnisses der Unterstufe des Sekundarunterrichts sind, die mittelständische Lehre mit Erfolg abgeschlossen haben und Inhaber des gemäß Artikel 7 §6

Absatz 2 des Dekretes vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen verliehenen Gesellenzeugnisses beziehungsweise eines außerhalb Belgiens erworbenen und durch die Regierung dem Gesellenzeugnis als gleichwertig erklärten mittelständischen Ausbildungsnachweises sind.

§ 2 - Können als reguläre Schüler in das in Artikel 4 §2 angeführte siebte Studienjahr aufgenommen werden:

1. die Schüler, die das sechste Studienjahr des berufsbildenden Sekundarunterrichts mit Erfolg abgeschlossen haben und Inhaber des Befähigungsnachweises dieses sechsten Studienjahres sind;
2. die Schüler, die im Besitz des Abschlusszeugnisses der Unterstufe sind, die mittelständische Lehre mit Erfolg abgeschlossen haben und Inhaber des gemäß Artikel 7 §6 Absatz 2 des Dekretes vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen verliehenen Gesellenzeugnisses beziehungsweise eines außerhalb Belgiens erworbenen und durch die Regierung dem Gesellenzeugnis als gleichwertig erklärten mittelständischen Ausbildungsnachweises sind.“

Artikel 59 - Artikel 25 §2 Nummer 2 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch den Erlass der Regierung vom 8. März 1996 und abgeändert durch das Dekret vom 5. Mai 1999, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„2. das in Artikel 4 §1 Nummer 5 angeführte siebte Studienjahr erfolgreich abgeschlossen haben, nachdem sie das sechste Studienjahr des berufsbildenden Sekundarunterrichts erfolgreich abgeschlossen haben;“

In denselben Paragraphen werden eine Nummer 3 und eine Nummer 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

- „3. das in Artikel 4 §2 angeführte siebte Studienjahr erfolgreich abgeschlossen haben, nachdem sie das sechste Studienjahr des berufsbildenden Unterrichts erfolgreich abgeschlossen haben und Inhaber des Befähigungsnachweises dieses sechsten Jahres sind;
- „4. die das in Artikel 4 §1 Nummer 5 und §2 angeführte siebte Studienjahr erfolgreich abgeschlossen haben, nachdem sie das Abschlusszeugnis der Unterstufe des Sekundarunterrichts erworben haben, die mittelständische Lehre mit Erfolg abgeschlossen haben und Inhaber des gemäß Artikel 7 §6 Absatz 2 des Dekretes vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen verliehenen Gesellenzeugnisses beziehungsweise eines außerhalb Belgiens erworbenen und durch die Regierung dem Gesellenzeugnis als gleichwertig erklärten mittelständischen Ausbildungsnachweises sind.“

KAPITEL XVII - ABÄNDERUNG DES DEKRETES VOM 26. JUNI 1986 ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON STUDIENBEIHILFEN

Artikel 60 - In Artikel 13 §1 des Dekretes vom 26. Juni 1986 über die Gewährung von Studienbeihilfen wird die Wortfolge „dreißig Jahre“ durch die Wortfolge „35 Jahre“ ersetzt.

In §2 desselben Artikels wird die Wortfolge „30 Jahre“ durch die Wortfolge „35 Jahre“ ersetzt.

Artikel 61 - In Kapitel II desselben Dekretes, ergänzt durch das Dekret vom 3. Februar 2003, wird ein Artikel 13bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 13bis - Eine ergänzende Studienbeihilfe können die Studenten erhalten, die an einem anerkannten Erasmus-Studienaufenthalt an einer anderen Hochschule beziehungsweise Universität als ihrer Herkunftshochschule beziehungsweise -universität teilnehmen, insofern der Erasmus-Studienaufenthalt eine Mindestdauer von drei Monaten erreicht und - abgesehen von Zuschüssen der Europäischen Kommission - nicht durch eine andere öffentliche Einrichtung bezuschusst wird oder werden kann.

Die Regierung legt die Höhe und die Auszahlungsmodalitäten der in Absatz 1 angeführten Studienbeihilfe fest.“

KAPITEL XVIII - ABÄNDERUNG DES DEKRETES VOM 16. DEZEMBER 1991 ÜBER DIE AUS- UND WEITERBILDUNG IM MITTELSTAND UND IN KLEINEN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN

Artikel 62 - In Kapitel II Abschnitt I des Dekretes vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen wird ein Artikel 6.1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 6.1 - Die Regierung bestimmt unter Berücksichtigung von Artikel 2 und nach Gutachten des Instituts sowie des Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Berufe, für die im Rahmen einer Ausbildung zum Meister ein Meistervolontariat absolviert werden kann.

Das Meistervolontariat wird nicht für Berufe angeboten, für die es bereits eine Erstausbildung auf Ebene der Lehre in der Deutschsprachigen Gemeinschaft gibt.“

Artikel 63 - In Artikel 7 §6 desselben Dekretes, abgeändert durch das Dekret vom 14. Februar 2000, werden die Absätze 3 und 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Den Inhabern eines nach dem 1. September 2008 in Anwendung von Absatz 2 verliehenen Gesellenzeugnisses, die im Besitz eines Abschlusszeugnisses der Unterstufe des Sekundarunterrichts sind, wird zudem das Studienzeugnis des sechsten Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichts verliehen, dessen Muster von der Regierung festgelegt wird.

Die Verleihung des in Absatz 3 angeführten Studienzeugnisses des sechsten Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichts ist an folgende Bedingungen gebunden:

1. das Institut ermöglicht eine Kontrolle der Zentren für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen durch die pädagogische Inspektion und Beratung hinsichtlich der Wahrnehmung der Kontrollaufgaben gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 4 des Dekretes vom 24. März 2003 über die Einsetzung und die Festlegung der Aufgaben der pädagogischen Inspektion und Beratung für das Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
2. das Institut berücksichtigt bei den im Rahmen der Gesellenausbildung organisierten allgemeinbildenden Kursen die im Gemeinschaftsunterrichtswesen anwendbaren Studienprogramme und Lehrpläne des sechsten Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichts.“

Artikel 64 - In Kapitel II Abschnitt I Unterabschnitt 2 desselben Dekretes wird ein Artikel 9.1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 9.1 - Das Meistervolontariat bereitet gemäß der Artikel 8 und 9 auf die Meisterprüfung vor. Um einem Meistervolontariat folgen zu können, muss der Meistervolontär den erfolgreichen Abschluss der Oberstufe des Sekundarunterrichts vorweisen können.

Die Regierung legt nach Gutachten des Instituts Folgendes fest:

1. die allgemeinen Bedingungen des Meistervolontariats;
2. die administrative Handhabung des Meistervolontariats;
3. die Zulassungsbedingungen für Ausbildungsbetriebe;
4. die Zulassungsbedingungen für Meistervolontäre;
5. die Vertragsbedingungen;
6. die Pflichten des Meistervolontärs;
7. die Pflichten des Betriebsleiters;
8. die Kündigungsmodalitäten.“

KAPITEL XIX - ABÄNDERUNG DES DEKRETES VOM 18. APRIL 1994 ZUR FESTLEGUNG DES BETRAGES DER FUNKTIONSSUBVENTIONEN FÜR DAS SUBVENTIONIERTES UNTERRICHTSWESEN

Artikel 65 - Artikel 2bis Absatz 2 des Dekretes vom 18. April 1994 zur Festlegung des Betrages der Funktionssubventionen für das subventionierte Unterrichtswesen, eingefügt durch das Dekret vom 30. Juni 2003, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„In Abweichung von Absatz 1 erhält eine Regelsekundarschule, die ausschließlich technischen und berufsbildenden Unterricht organisiert, ab dem Jahr 2009 während fünf aufeinanderfolgenden Jahren jährlich eine pauschale Ausrüstungssubvention von 40.000 EUR. Die Auszahlung der Subvention ist an die Vorlage eines jährlichen Investitionsplanes und an das Einreichen von Rechnungsbelegen gebunden. Dem Investitionsplan liegt zudem ein Gutachten des Pädagogischen Rates bei. Der Investitionsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahres und die Rechnungsbelege sind nach Ablauf des Haushaltsjahres bei der Regierung zu hinterlegen.“

KAPITEL XX - ABÄNDERUNG DES ERLASSES DER REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT VOM 9. NOVEMBER 1994 BEZÜGLICH DER LAUFBAHNUNTERBRECHUNG IM UNTERRICHTSWESEN UND IN DEN PSYCHO-MEDIZINISCH-SOZIALEN ZENTREN

Artikel 66 - In Artikel 4ter §2 Absatz 1 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 9. November 1994 bezüglich der Laufbahnunterbrechung im Unterrichtswesen und in den Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, eingefügt durch den Erlass der Regierung vom 30. August 2001 und abgeändert durch das Dekret vom 25. Juni 2007, wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

KAPITEL XXI - ABÄNDERUNG DES DEKRETES VOM 31. AUGUST 1998 ÜBER DEN AUFTRAG AN DIE SCHULTRÄGER UND DAS SCHULPERSONAL SOWIE ÜBER DIE ALLGEMEINEN PÄDAGOGISCHEN UND ORGANISATORISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE REGEL- UND FÖRDERSCHULEN

Artikel 67 - In Artikel 24 Absatz 3 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen wird ein zweiter Satz mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Kinder, die das Alter von zwölf Jahren noch nicht erreicht haben, haben einen Anspruch auf kostenlose Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule ihrer freien Wahl.“

Artikel 68 - Artikel 38 §2 Nummer 1 desselben Dekretes, ersetzt durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„1. zwei Mitarbeitern des Fachbereichs Pädagogik des Ministeriums,“

Artikel 69 - In Artikel 39 §1 Absatz 1 desselben Dekretes, ersetzt durch das Dekret vom 6. Juni 2005, wird die Wortfolge „spätestens am ersten Arbeitstag“ durch die Wortfolge „spätestens am zweiten Arbeitstag“ ersetzt.

Artikel 70 - In Artikel 45 Nummer 4 desselben Dekretes wird ein zweiter Satz mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Zeitgleich wird eine Kopie dieses Einschreibebriefs an die pädagogische Inspektion und Beratung gerichtet.“

Artikel 71 - Kapitel VII desselben Dekretes, das die Artikel 68 bis 74 umfasst, abgeändert durch das Dekret vom 16. Juni 2008, wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„KAPITEL VII - EVALUATION UND BEGLEITUNG DER SCHULE

Abschnitt 1 - Interne Evaluation

Artikel 68 - *Zielsetzung und Organisation*

Die Einrichtung, die von der Regierung gemäß Artikel 70 mit der externen Evaluation betraut ist, übernimmt die Koordination der internen Evaluation.

Auf Schulebene ist der Pädagogische Rat für die Organisation der internen Evaluation verantwortlich.

Ziel der internen Evaluation ist es,

1. zu überprüfen, ob und in welchem Maße die Schulstrukturen, Methoden und Ergebnisse der schulischen Arbeit mit den Zielen des Schulprojektes übereinstimmen;
2. eine wissenschaftliche Grundlage für die künftige Entwicklung der Schule zu bieten.

Die interne Evaluation der Schule wird mindestens alle drei Jahre durchgeführt und kann sich auf schulische Einzelthemen beziehen, die vom Pädagogischen Rat oder vom Schulträger festgelegt werden. Die Regierung überprüft, ob diese Evaluation stattgefunden hat.

Artikel 69 - *Einbeziehung der Schüler und Eltern*

Bei der internen Evaluation werden die Standpunkte der Eltern- und Schülervertretungen eingeholt.

Abschnitt 2 - Externe Evaluation

Artikel 70 - Zielsetzung und Organisation

§ 1 - Die Regierung bezeichnet eine Einrichtung, die für die externe Evaluation der Schulen verantwortlich zeichnet.

Die Bezeichnung gilt für zehn Jahre und ist erneuerbar. Sollte die Regierung zu dem Schluss kommen, dass die gemäß Absatz 1 bezeichnete Einrichtung ihrem Auftrag nicht gerecht wird, kann sie die Bezeichnung vorzeitig beenden.

Zwecks Wahrnehmung dieser Aufgabe stellt die Regierung der Einrichtung für die Dauer der Bezeichnung personelle und finanzielle Mittel zur Verfügung.

Ziel der externen Evaluation ist es,

1. zu überprüfen, ob und in welchem Maße die Schulen dem in vorliegendem Dekret festgelegten Gesellschaftsauftrag gerecht werden;
2. der Regierung, den Schulträgern und der Abteilung Unterricht und Ausbildung im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft alle drei Jahre auf der Grundlage der Einzelberichte der evaluierten Schulen einen Gesamtbericht über Stärken und Schwächen der Schulen zu unterbreiten.

§ 2 - Die von der in §1 Absatz 1 angeführten Einrichtung mit der externen Evaluation betrauten Personalmitglieder, im Folgenden externe Evaluatoren genannt, erstellen auf der Grundlage eines international anerkannten Qualitätsrahmens einen Bericht, der der Regierung, dem Schulträger und der evaluierten Schule vorgelegt wird.

§ 3 - Sollte die externe Evaluation ergeben, dass die Qualität der Ausbildungsaktivitäten an einer Schule unzureichend ist, bestimmen die externen Evaluatoren einen Zeitrahmen, innerhalb dessen die betreffende Schule einen detaillierten Plan vorlegt, um diese Qualitätsmängel zu beheben. Im Rahmen einer zeitlich festgelegten Nachevaluation überprüfen die externen Evaluatoren die Wirksamkeit dieser Maßnahmen.

Anschließend erstellen die externen Evaluatoren eine Bericht über die Ergebnisse der Nachevaluation, der der Regierung, dem Schulträger und der evaluierten Schule vorgelegt wird.

Artikel 71 - Vertraulichkeit

Die Vertraulichkeit der Erkenntnisse und Ergebnisse wird gewahrt.

Artikel 72 – Periodizität

Jede Schule wird mindestens einmal alle fünf Jahre extern evaluiert.“

Artikel 72 – In Artikel 75bis desselben Dekretes, eingefügt durch das Dekret vom 16. Juni 2008, wird ein Satz mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Dies bedeutet, dass für die progressive und planvolle Umsetzung der Rahmenpläne vier Schuljahre zur Verfügung stehen.“

KAPITEL XXII - ABÄNDERUNG DES DEKRETES VOM 14. DEZEMBER 1998 ZUR FESTLEGUNG DES STATUTS DER SUBVENTIONIERTEN PERSONALMITGLIEDER DES FREIEN SUBVENTIONIERTEN UNTERRICHTSWESENS UND DES FREIEN SUBVENTIONIERTEN PSYCHO-MEDIZINISCH-SOZIALEN ZENTRUMS

Artikel 73 - In Artikel 33 Absatz 1 Nummer 5 des Dekretes vom 14. Dezember 1998 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006 und ergänzt durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird ein Buchstabe f) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„f) falls es sich um ein Personalmitglied handelt, das das Amt eines Lehrer-Mediothekars bekleidet, muss dieses über einen Befähigungsnachweis zur Führung einer Schulmediothek verfügen;“

Artikel 74 - In Artikel 35 §1 Absatz 1 Nummer 4 desselben Dekretes, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt.

In denselben Absatz, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006 und abgeändert durch das Dekret vom 23. Juni 2008, wird eine Nummer 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„5. er war innerhalb der letzten fünf Schuljahre beim betreffenden Schulträger im aktiven Dienst;“

Artikel 75 - In Artikel 40 Nummer 4 desselben Dekretes, ergänzt durch das Dekret vom 21. April 2008, wird nach der Wortfolge „die Mitglieder des Verwaltungspersonals“ die Wortfolge „und für den Lehrer-Mediothekar“ eingefügt.

Artikel 76 - In Artikel 49 §1 Absatz 1 Nummer 5 desselben Dekretes, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006 und ergänzt durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird ein Buchstabe f) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„f) falls es sich um ein Personalmitglied handelt, das das Amt eines Lehrer-Mediothekars bekleidet, muss dieses über einen Befähigungsnachweis zur Führung einer Schulmediothek verfügen;“

Artikel 77 - In Artikel 69.5 §2 Absatz 1 Nummer 7 desselben Dekretes, eingefügt durch das Dekret vom 25. Juni 2007, wird die Wortfolge „Vermerk „unzureichend““ durch die Wortfolge „Vermerk „ungenügend““ ersetzt.

Artikel 78 - In Artikel 69.6 §2 desselben Dekretes, eingefügt durch das Dekret vom 25. Juni 2007, wird die Wortfolge „Artikel 69sexies §4“ durch die Wortfolge „Artikel 69.5 §4“ ersetzt.

Artikel 79 - In Titel IV desselben Dekretes wird ein Artikel 119.1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 119.1 - Artikel 33 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d) findet keine Anwendung auf das Schuljahr 2010-2011.“

KAPITEL XXIII - ABÄNDERUNG DES DEKRETES VOM 26. APRIL 1999 ÜBER DAS REGELGRUNDSCHULWESEN

Artikel 80 - In Artikel 20 Absatz 2 des Dekretes vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen wird die Wortfolge „Mitglied der Inspektion“ jeweils durch die Wortfolge „Mitglied des Fachbereichs Pädagogik des Ministeriums“ ersetzt.

Artikel 81 - In Artikel 35 desselben Dekretes, ersetzt durch das Dekret vom 25. Juni 2007, wird ein §3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 3 - Zählen für die in §1 Absatz 1 und §2 Absatz 1 angeführte Mindestschülerzahl, die Schüler, die seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz haben:

1. in der Ortschaft, in der sich die betreffende Schule befindet, oder
2. in einer anderen Ortschaft, wenn es in dieser Ortschaft keine Schule freier Wahl gemäß Artikel 24 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemein pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen gibt, oder
3. in einer anderen Ortschaft, wenn es in dieser Ortschaft eine Schule gibt, die jedoch nicht die nächstgelegene Schule freier Wahl gemäß Artikel 24 desselben Dekretes vom 31. August 1998 ist.“

Artikel 82 - Artikel 56 §2 Absatz 1 desselben Dekretes, ersetzt durch das Dekret vom 23. Oktober 2000, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Auf Antrag des Schulträgers erfolgt am letzten Schultag des Monats März eine Neuberechnung des Stellenkapitals in den Niederlassungen, die gemäß den Artikeln 54 und 55 zum Stichtag mindestens 26 Schüler zählten.“

Artikel 83 - In Artikel 57 §3, ersetzt durch das Dekret vom 30. Juni 2003, wird das Wort „Vollzeitstelle“ durch die Wortfolge „halbe Stelle“ ersetzt.

KAPITEL XXIV - ABÄNDERUNG DES DEKRETES VOM 17. DEZEMBER 2001 ZUR BESCHULUNG VON NEUANKOMMENDEN SCHÜLERN

Artikel 84 - Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe c) des Dekretes vom 17. Dezember 2001 zur Beschulung von neuankommenden Schülern wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„c) sie sind frühestens seit dem 1. Februar des dem Vorjahr vorangehenden Jahres in einer Schule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingeschrieben.“

KAPITEL XXV - ABÄNDERUNG DES DEKRETES VOM 29. MÄRZ 2004 ZUR FESTLEGUNG DES STATUTS DER SUBVENTIONIERTEN PERSONALMITGLIEDER DES OFFIZIELLEN SUBVENTIONIERTEN UNTERRICHTSWESENS UND DER OFFIZIELLEN SUBVENTIONIERTEN PSYCHO-MEDIZINISCH-SOZIALEN ZENTREN

Artikel 85 - In Artikel 22 Absatz 1 Nummer 4 des Dekretes vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt.

In denselben Absatz, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006 und abgeändert durch das Dekret vom 23. Juni 2008, wird eine Nummer 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„5. er war innerhalb der letzten fünf Schuljahre beim betreffenden Schulträger im aktiven Dienst.“

Artikel 86 - In Artikel 23 Absatz 1 Nummer 2 desselben Dekretes, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird die Wortfolge „oder bei anderen Trägern sowie die weitere berufliche Erfahrung“ durch die Wortfolge „und/oder Dienstalter bei anderen Trägern beziehungsweise weitere berufliche Erfahrung“ ersetzt.

Artikel 87 - In Artikel 29 Nummer 4 desselben Dekretes, ergänzt durch das Dekret vom 21. April 2008, wird der erste Satzteil bis zum ersten Semikolon durch folgenden Wortlaut ersetzt: „für die Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der Unterrichtseinrichtungen spätestens am letzten Schultag des Schuljahres, im Laufe dessen die Einstellung erfolgt ist, sowie für die Mitglieder des Verwaltungspersonals und für den Lehrer-Mediothekar einer Unterrichtseinrichtung und die Personalmitglieder eines PMS-Zentrums am 31. August;“.

Artikel 88 - In Artikel 37 Absatz 1 Nummer 9 desselben Dekretes, abgeändert durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird die Wortfolge „für die in Nummer 8 angeführte Zeitspanne von mindestens 240 Tagen“ gestrichen.

Artikel 89 - In Artikel 41bis Absatz 1 Nummer 2 desselben Dekretes, eingefügt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird die Wortfolge „oder bei anderen Trägern sowie die weitere berufliche Erfahrung“ durch die Wortfolge „und/oder Dienstalter bei anderen Trägern beziehungsweise weitere berufliche Erfahrung“ ersetzt.

Artikel 90 - In Artikel 42bis Absatz 2 Nummer 2 desselben Dekretes, eingefügt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird die Wortfolge „oder bei anderen Trägern sowie die weitere berufliche Erfahrung“ durch die Wortfolge „und/oder Dienstalter bei anderen Trägern beziehungsweise weitere berufliche Erfahrung“ ersetzt.

Artikel 91 - In Kapitel XIV desselben Dekretes wird ein Artikel 111ter mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 111ter - *Übergangsregel*

Artikel 20 §1 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d) findet keine Anwendung auf das Schuljahr 2010-2011.“

KAPITEL XXVI - ABÄNDERUNG DES DEKRETES VOM 19. APRIL 2004 ÜBER DIE VERMITTLUNG UND DEN GEBRAUCH DER SPRACHEN IM UNTERRICHTSWESEN

Artikel 92 - In Artikel 12 Absatz 3 des Dekretes vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen, abgeändert durch das Dekret vom 21. April 2008, wird die Wortfolge „beziehungsweise Primarschullehrern“ durch die Wortfolge „ , Primarschullehrern oder Lehrbefähigten der Unterstufe des Sekundarunterrichts“ ersetzt.

KAPITEL XXVII - ABÄNDERUNG DES DEKRETES VOM 27. JUNI 2005 ZUR SCHAFFUNG EINER AUTONOMEN HOCHSCHULE

Artikel 93 - In Artikel 3.18 des Dekretes vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer Autonomen Hochschule werden nach Absatz 1 zwei neue Absätze mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Zusätzlich zu den in Absatz 1 angeführten Ausbildungsaktivitäten bietet die Hochschule im Rahmen der Erstausbildung im Studienbereich Bildungswissenschaften Wahlfächer in nachfolgenden Bildungsbereichen an:

1. Förderpädagogik;
2. Erste Fremdsprache Französisch und Fachdidaktik;
3. Katholischer Religionsunterricht und Fachdidaktik;
4. Nichtkonfessionelle Sittenlehre und Fachdidaktik.

Jeder Student kann während der Erstausbildung ein in Absatz 2 angeführtes Wahlfach belegen.“

Artikel 94 - In Artikel 3.21 Absatz 3 desselben Dekretes wird ein zweiter Satz mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Die in Artikel 3.18 Absatz 2 angeführten Wahlfächer sind in dieser Zahl nicht inbegriffen.“

In denselben Artikel wird ein Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die Hochschule legt den Studiumumfang der in Artikel 3.18 Absatz 2 angeführten Wahlfächer in Form von Studienpunkten fest, wobei der Umfang mindestens 10 Studienpunkten entspricht, wenn das erfolgreiche Absolvieren des Wahlfachs eine zusätzliche Qualifikation in Form eines Fachtitels für den Studenten mit sich bringt.“

Artikel 95 - In Artikel 3.22 desselben Dekretes wird die Zahl „40“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

Artikel 96 - In Artikel 3.33 desselben Dekretes wird ein §4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 4 - Die in §1 und §2 angeführten Bestimmungen gelten ebenfalls für die Organisation der Prüfungen in den in Artikel 3.18 Absatz 2 angeführten Wahlfächern.“

Artikel 97 - In Artikel 3.35 desselben Dekretes werden nach Absatz 1 zwei neue Absätze mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die Verleihung des Abschlussdiploms der Erstausbildung im Studienbereich Bildungswissenschaften ist nicht an das erfolgreiche Bestehen eines der in Artikel 3.18 Absatz 2 angeführten und gegebenenfalls besuchten Wahlfächer gebunden.

Dem regulären Studenten, der mit Ausnahme der gewährten Prüfungsbefreiung die Prüfungen des gegebenenfalls besuchten Wahlfachs besteht, wird ein Studiennachweis verliehen. Der Studiennachweis kann zu einem anderen Zeitpunkt als das Abschlussdiplom der Erstausbildung verliehen werden.“

Artikel 98 - In Artikel 5.11 desselben Dekretes wird ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„Die Ausübung des Amtes eines Forschungsbeauftragten ist unvereinbar mit der Ausübung des Amtes eines Dozenten.“

Artikel 99 - In Artikel 5.17 Absatz 1 Nummer 5 desselben Dekretes wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt.

In denselben Absatz, abgeändert durch die Dekrete vom 26. Juni 2006 und vom 23. Juni 2008, wird eine Nummer 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„6. er war innerhalb der letzten fünf Schuljahre beim betreffenden Schulträger im aktiven Dienst.“

Artikel 100 - In Artikel 5.17bis Absatz 1 Nummer 2 desselben Dekretes, eingefügt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird die Wortfolge „oder bei anderen Trägern sowie die weitere berufliche Erfahrung“ durch die Wortfolge „und/oder Dienstalster bei anderen Trägern beziehungsweise weitere berufliche Erfahrung“ ersetzt.

Artikel 101 - In Artikel 5.33 desselben Dekretes wird ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Absatz 2 gilt nicht für Personalmitglieder, die am 1. September 2009 bereits an der Hochschule definitiv ernannt sind.“

Artikel 102 - In Artikel 5.34bis Absatz 1 Nummer 2 desselben Dekretes, eingefügt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird die Wortfolge „oder bei anderen Trägern sowie die weitere berufliche Erfahrung“ durch die folgende Wortfolge „und/oder Dienstalster bei anderen Trägern beziehungsweise weitere berufliche Erfahrung“ ersetzt.

Artikel 103 - In Artikel 5.75 Nummer 11 desselben Dekretes wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt.

In denselben Artikel wird eine Nummer 12 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„12. Organisation und Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen.“

Artikel 104 - In Artikel 5.79ter Absatz 2 Nummer 2 desselben Dekretes, eingefügt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird die Wortfolge „oder bei anderen Trägern sowie die weitere berufliche Erfahrung“ durch die Wortfolge „und/oder Dienstalster bei anderen Trägern beziehungsweise weitere berufliche Erfahrung“ ersetzt.

Artikel 105 - In den Titel V Untertitel 15 desselben Dekretes wird ein Artikel 5.81bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 5.81bis - *Anerkennung von Dienstjahren*

Die Anerkennung von Dienstjahren erfolgt für das Unterhaltspersonal gemäß den im Gemeinschaftsunterrichtswesen anwendbaren Bestimmungen.“

Artikel 106 - In Artikel 6.3 Absatz 1 desselben Dekretes wird die Wortfolge „wird eine Stelle für einen Chefsekretär“ durch die Wortfolge „werden zwei Stellen für Chefsekretäre“ ersetzt.

Artikel 107 - Artikel 6.7 §1 Absatz 3 desselben Dekretes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Das in der Hochschule für das Direktions- und Lehrpersonal vorgesehene Stundenkapital entspricht während der Schuljahre beziehungsweise akademischen Jahre 2009-2010 bis einschließlich 2012-2013 dem Stundenkapital, das der Hochschule in Anwendung von Absatz 1 für das Schuljahr beziehungsweise akademische Jahr 2008-2009 gewährt worden ist.“

Artikel 108 - Artikel 6.8 desselben Dekretes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Artikel 6.8 - *Zusätzliches Stellenkapital für Forschung*

Zwecks Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Forschung erhält die Hochschule zusätzlich zu dem in Artikel 6.7 angeführten Stundenkapital zwei Vollzeitstellen.

Dieses zusätzliche Stellenkapital wird Personalmitgliedern im Amt eines Forschungsbeauftragten gewährt.“

Artikel 109 - Artikel 6.9 Absatz 2 desselben Dekretes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Anzahl Stellen für das Unterhaltungspersonal entspricht während der Schuljahre beziehungsweise akademischen Jahre 2009-2010 bis einschließlich 2012-2013 der Anzahl Stellen, die der Hochschule in Anwendung von Absatz 1 für das Schuljahr beziehungsweise akademische Jahr 2008-2009 gewährt worden sind.“

Artikel 110 - In Artikel 7.2. §1 desselben Dekretes wird der letzte Satz gestrichen.

In denselben Paragraphen wird ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die Höhe der der Hochschule gewährten Funktionsmittel entspricht während der Schuljahre beziehungsweise akademischen Jahre 2009-2010 bis einschließlich 2012-2013 der Höhe der Funktionsmittel, die der Hochschule in Anwendung von Absatz 1 für das Schuljahr beziehungsweise akademische Jahr 2008-2009 gewährt worden sind.“

Artikel 111 - In Artikel 7.3. desselben Dekretes wird das Wort „Haushaltsjahres“ durch die Wortfolge „akademischen Jahres“ ersetzt.

Artikel 112 - Artikel 7.4 §2 Absatz 1 desselben Dekretes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Gastdozenten werden auf Honorarbasis eingestellt. Zu diesem Zweck legt die Hochschule eine für die Honorare von Gastdozenten gültige Tarifordnung fest.“

Absatz 3 desselben Paragraphen wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Der in Anwendung von Absatz 2 gewährte Betrag wird der Hochschule zu Beginn des akademischen Jahres als Pauschale überwiesen. Der Betrag, der am Ende des betreffenden akademischen Jahres nicht verwendet wurde, wird rückerstattet. Der Schulträger übermittelt zu diesem Zweck und zwecks Überprüfung der Regierung am Ende dieses Jahres die entsprechenden Belege.“

Artikel 113 - § 1 - In Titel IX desselben Dekretes wird ein Artikel 9.11bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 9.11bis - *Lehrbefähigung für Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals*

Artikel 5.15 §1 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d) findet keine Anwendung auf das Schuljahr 2010-2011.“

§ 2 – In denselben Titel desselben Dekretes wird ein Artikel 9.11ter mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 9.11ter - *Absolvieren von Wahlfächern*

Die Artikel 3.18 Absätze 2 und 3, Artikel 3.21 Absätze 3 und 4, Artikel 3.22, Artikel 3.33 §4 und Artikel 3.35 Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung auf die Studenten, die mindestens das zweite Studienjahr im Laufe des akademischen Jahres 2008-2009 bestanden haben.“

KAPITEL XXVIII - ABÄNDERUNG DES DEKRETES VOM 21. APRIL 2008 ZUR AUFWERTUNG DES LEHRERBERUFES

Artikel 114 - In Artikel 84 des Dekretes vom 21. April 2008 zur Aufwertung des Lehrerberufes wird die Wortfolge „Artikel 26 §2“ durch die Wortfolge „Artikel 26 §2 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 115 - Artikel 109 desselben Dekretes wird wie folgt abgeändert:

1. In §1 Absatz 1 wird nach der Wortfolge „Personalmitglieder werden“ die Wortfolge „in dem betreffenden Amt“ eingefügt.
2. In §1 Absatz 2 wird die Wortfolge „vorausgesetzt, dass letztere dem Personalmitglied in den Schuljahren 2007-2008 oder 2008-2009 während mindestens 15 Wochen zugewiesen wurden“ durch die Wortfolge „vorausgesetzt, es handelt sich um dasselbe Amt beziehungsweise dieselben Ämter wie dasjenige beziehungsweise diejenigen, die das Personalmitglied in den Schuljahren 2007-2008 oder 2008-2009 jeweils während mindestens 15 Wochen ausgeübt hat“ ersetzt.
3. In §2 wird nach der Wortfolge „den Schuljahren 2007-2008 oder 2008-2009“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
4. In §2 wird nach der Wortfolge „Gehaltstabelle 222 besoldet werden, werden“ die Wortfolge „in dem Amt beziehungsweise den Ämtern, das beziehungsweise die sie in dem vorerwähnten Zeitraum von 15 Wochen ausgeübt haben,“ eingefügt.
5. Es wird ein §4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„§ 4 - Die in Artikel 103 angeführten Personalmitglieder, die Inhaber eines Befähigungszeugnisses für das Amt eines Fachlehrers für Leibeserziehung im Primarschulwesen sind, das vor dem 1. Januar 1990 gemäß dem Königlichen Erlass vom 5. Mai 1958 zur Einsetzung eines Sonderprüfungsausschusses zur Verleihung des Befähigungszeugnisses für das Amt eines Fachlehrers für Leibeserziehung im Primarschulwesen ausgestellt worden ist, werden in die Diplomstufe II+ eingeordnet.“

KAPITEL XXIX - ABÄNDERUNG DES DEKRETES VOM 23. JUNI 2008 ÜBER MASSNAHMEN IM UNTERRICHTSWESEN 2008

Artikel 116 - In Artikel 6 Absatz 3 des Dekretes vom 23. Juni 2008 über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2008 wird die Wortfolge „Der Mutterschaftsurlaub und der Urlaub aus prophylaktischen Gründen“ durch die Wortfolge „Der Mutterschaftsurlaub, der Mutterschaftsschutz und der Urlaub aus prophylaktischen Gründen“ ersetzt.

Artikel 117 - In Artikel 45 Absatz 2 desselben Dekretes wird die Wortfolge „Absatz 3“ durch die Wortfolge „Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 118 - Im Titel des Kapitels XVII desselben Dekretes wird das Wort „Maßnahmen“ durch die Wortfolge „dringende Maßnahmen“ ersetzt.

Artikel 119 - In Artikel 60 desselben Dekretes wird das Wort „Maßnahmen“ durch die Wortfolge „dringende Maßnahmen“ ersetzt.

Artikel 120 - In Artikel 98 Absatz 8 desselben Dekretes wird die Zahl „56“ durch die Zahl „58“ ersetzt.

KAPITEL XXX - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 121 - *Aufhebungsbestimmung*

Artikel 4quater §2 Absatz 2 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 9. November 1994 bezüglich der Laufbahnunterbrechung im Unterrichtswesen und in den Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, eingefügt durch das Dekret vom 25. Juni 2007, wird aufgehoben.

Artikel 122 - *Aufhebungsbestimmung*

Artikel 2.8 §2 Absatz 1 Nummer 6, die die Nummern 6.1 bis 6.9 umfasst, und Absatz 2 des Dekretes vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule werden aufgehoben.

Artikel 123 - *Aufhebungsbestimmung*

Artikel 97 des Dekretes vom 23. Juni 2008 über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2008 wird aufgehoben.

Artikel 124 - *Inkrafttreten*

Der Artikel 111 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2005 in Kraft.

Der Artikel 77 und 78 treten mit Wirkung des 1. Mai 2007 in Kraft.

Die Artikel 118 und 119 treten mit Wirkung vom 1. Juni 2008 in Kraft.

Der Artikel 19, 20, 117 und 120 treten mit Wirkung vom 1. Juli 2008 in Kraft.

Die Artikel 18, 60, 61, 66, 67, 114, 116, 121 und 123 treten mit Wirkung vom 1. September 2008 in Kraft.

Der Artikel 65 und 115 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Die Artikel 26, 28, 30, 41, 42, 43, 55, 56, 57, 62, 63, 64, 80, 86, 89, 90, 100, 102 und 104 treten am 1. Juni 2009 in Kraft.

Die Artikel 12 und 13 treten am 1. Juli 2009 in Kraft.

Die Artikel 21, 23, 31, 32, 35, 44, 58, 59, 70, 71, 72, 79, 81, 82, 83, 84, 88, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 101, 103, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 112, 113 und 122 treten am 1. September 2009.

Die Artikel 68 und 69 treten am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Die Artikel 25, 40, 54, 74, 85 und 99 treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

Die Artikel 14 bis 17, 22, 24, 27, 29, 34, 36, 37, 73, 75, 76 und 87 treten am 1. September 2010 in Kraft.

Die Artikel 1 bis 11, 33, 38, 39, 45 bis 53 treten am Tag der Veröffentlichung des Dekretes im Belgischen Staatsblatt in Kraft.

VOM PARLAMENT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT ANGENOMMEN

Eupen, den 25. Mai 2009

Stephan THOMAS
Greffier

Louis SIQUET
Präsident

Wir fertigen das vorliegende Dekret aus und ordnen an, dass es durch das
Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Eupen, den 25. Mai 2009

K.-H. LAMBERTZ
Ministerpräsident der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
Minister für lokale Behörden

B. GENTGES
Vize-Ministerpräsident der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
Minister für Ausbildung und Beschäftigung,
Soziales und Tourismus

O. PAASCH
Minister für Unterricht und wissenschaftliche Forschung

I. WEYKMANS
Ministerin für Kultur und Medien, Denkmalschutz, Jugend und Sport